

## Abgeltungsteuer: Banken erstatten einbehaltene Kapitalertragsteuer nach der Hochzeit

Nr. 30 / 02.09.2009

Mit der Heirat verlieren die bisherigen **Freistellungsaufträge** der Alleinstehenden (max. 801 EUR) ihre Gültigkeit. Die Frischvermählten müssen neue gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen und haben dafür einen Freistellungshöchstbetrag von 1 602 EUR. Doch was gilt, wenn der Freistellungshöchstbetrag eines Partners vor der Hochzeit überschritten und deshalb Abgeltungsteuer einbehalten wurde?

Insbesondere mit Blick auf das beliebte Hochzeitsdatum 09.09.2009, aber auch für alle anderen Paare, die vor den Tualtar treten, hat die Finanzverwaltung eine erfreuliche Neuregelung bekannt gegeben.

Falls die Kapitalerträge eines Partners vor der Heirat zwar den Freistellungshöchstbetrag für Alleinstehende (801 Euro), nicht aber den für Verheiratete (1.602 Euro) überschritten haben, dürfen die Banken die einbehaltene Abgeltungsteuer mitsamt Solidaritätszuschlag den Eheleuten erstatten (BMF-Schreiben vom 1.4.2009, DStR 2009 S. 749, Nr. 4).

Würde die rückwirkende **Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer** aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages nicht möglich sein, so wären die Eheleute gezwungen, eine Erstattung der zu viel einbehaltenen Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu beantragen. Wegen dieser Kulanzregelung bleibt den Eheleuten nun eine Veranlagung zur Einkommensteuer erspart bzw. müssen sie die Kapitaleinnahmen in der Steuererklärung nicht allein deshalb angeben.

Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine, empfiehlt den Frischvermählten unmittelbar nach der Hochzeit die Freistellungsaufträge bei den jeweiligen Bankinstituten neu zu erteilen und sich eventuell zu Unrecht einbehaltene Abgeltungssteuer von der Bank erstatten zu lassen.

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter [www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de) unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION